

**Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)  
über den geschützten Landschaftsbestandteil  
„Kratteichen am Holzberg bei Buchholz“  
vom 20. Dezember 1994 (LB-ROW 7)**

Aufgrund des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, berichtigt S. 267) wird durch Beschluß des Kreis Ausschusses am 24. November 1994 verordnet:

**§ 1**

**Schutzgegenstand und Lage**

- (1) Die Kratteichen südwestlich des Holzberges bei Buchholz, Gemarkung Buchholz, Gemeinde Vorwerk, Samtgemeinde Tarmstedt, werden zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.
- (2) Die genaue Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der auf Seite 21 veröffentlichten Karte, die Bestandteil der Verordnung ist. Für den Geltungsbereich der Verordnung ist die Außenseite der schwarzen Punktreihe maßgebend.

**§ 2**

**Schutzinhalt und Schutzzweck**

- (1) Als Kratteichen sind solche Eichen geschützt, die sich durch einen auffallend krummen bzw. schlängelnden Wuchs ihrer Äste sowie deren niedrigen Stammansatz und durch eine im Verhältnis zur Baumhöhe weit ausladende Krone deutlich von normalwüchsigen Bäumen dieser Art unterscheiden.
- (2) Schutzzweck ist die Dokumentation einer niederwaldartigen, historischen Nutzungsform von Eichen, die zu dem eigenartigen Baumwuchs und der Entstehung des besonderen Waldbildes geführt hat sowie die Erhaltung eines für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedeutsamen Laubholzbestandes.

**§ 3**

**Verbote**

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu schädigen, in ihrer Wuchsform zu verändern oder zu gefähr-

den; insbesondere ist es verboten, lebende oder auch abgestorbene Äste oder Zweige abzusägen, abzubrechen oder auf andere Weise zu beschädigen.

(2) Zum Schutz der Baumwurzeln ist es außerdem verboten, unter dem Baumkronen Stoffe aller Art zu lagern, in den Boden einzubringen oder Befestigungen vorzunehmen.

**§ 4**

**Zulässige Handlungen**

Zulässig sind Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles, die vom oder im Einvernehmen mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

**§ 5**

**Ausnahmen und Befreiungen**

Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist.

Im übrigen kann nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewährt werden.

**§ 6**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— DM geahndet werden.

**§ 7**

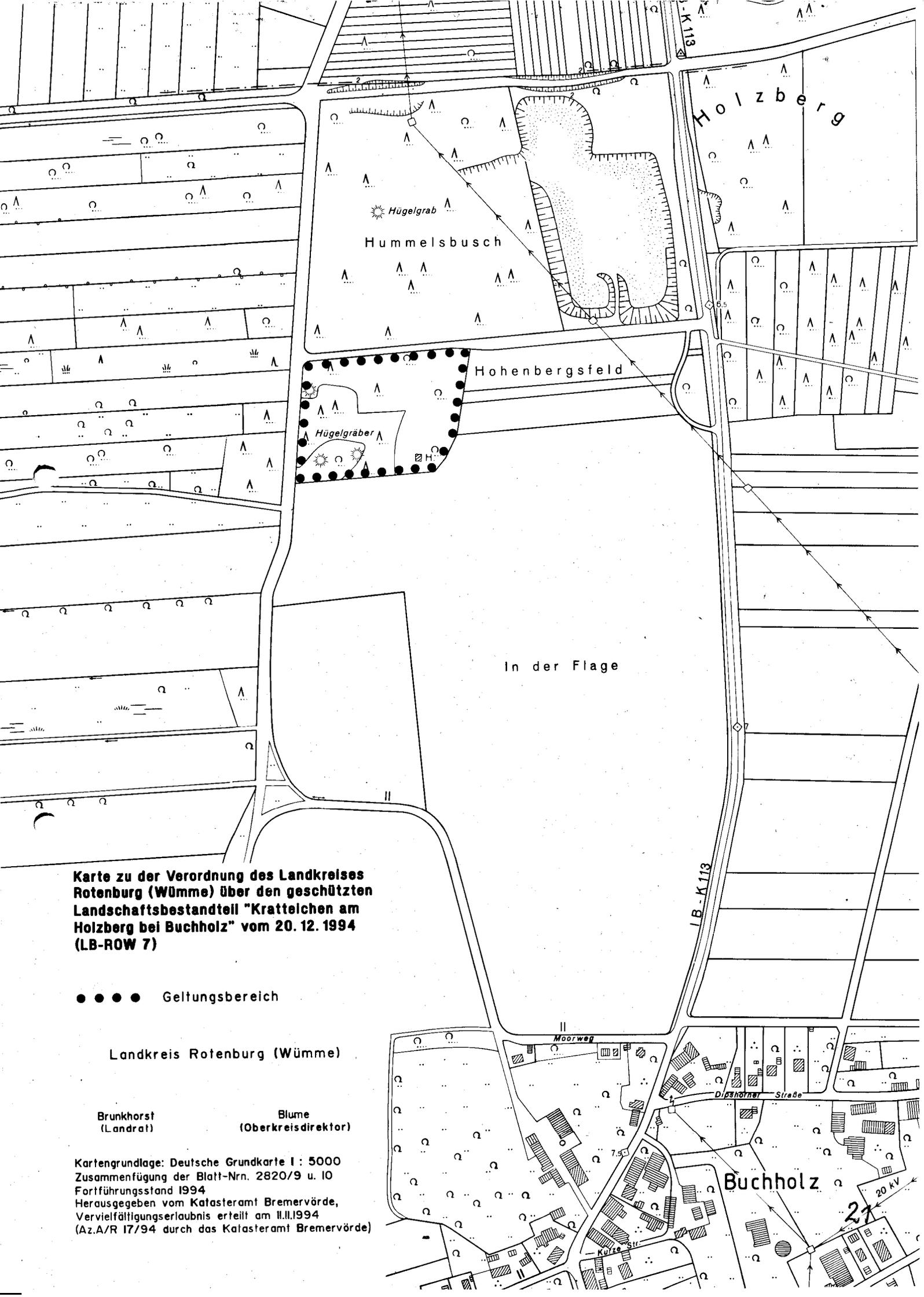
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 20. Dezember 1994

Brunkhorst  
Landrat

Blume  
Oberkreisdirektor



**Karte zu der Verordnung des Landkreises  
 Rotenburg (Wümme) über den geschützten  
 Landschaftsbestandteil "Kratteichen am  
 Holzberg bei Buchholz" vom 20. 12. 1994  
 (LB-ROW 7)**

● ● ● ● Geltungsbereich

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Brunkhorst  
 (Landrat)

Blume  
 (Oberkreisdirektor)

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte I : 5000  
 Zusammenfügung der Blatt-Nrn. 2820/9 u. 10  
 Fortführungsstand 1994  
 Herausgegeben vom Katasteramt Bremervörde,  
 Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 11.II.1994  
 (Az.A/R 17/94 durch das Katasteramt Bremervörde)